



«RECHTLICHE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE SCHWEIZ IM SPANNUNGSFELD BEWAFFNETER  
KONFLIKTE»  
«DÉFIS JURIDIQUES POUR LA SUISSE EN PÉRIODE DE CONFLITS ARMÉS»

Dr. iur. Claude Humbel, LL.M. (Berkeley), Rechtsanwalt

**Auswirkungen internationaler Sanktionen auf das Vereins- und Stiftungsrecht**

Thesen

1. Schweizer Vereine und Stiftungen können in verschiedener Hinsicht von internationalen Sanktionen betroffen sein. Dies manifestiert sich auf verschiedenen Wirkungsfeldern und -ebenen, auf denen Sanktionen (oder das Risiko von Sanktionen) sich auf die Vereine oder Stiftungen auswirken. Während einzelne Wirkungsfelder allgemein sind, sind im humanitären Bereich und in der *Asset Protection* eingesetzte Vehikel idiosynkratischen und sektorenspezifischen Risiken ausgesetzt.
2. Der *Zweck* von Vereinen und Stiftungen dürfte nur in seltenen Ausnahmefällen derart gravierend mit der Sanktionsordnung kollidieren, dass sich eine Auflösung der juristischen Person rechtfertigt. Meist können die Vereins- oder Stiftungsorgane dies durch Anpassung ihrer Tätigkeit, Auslegung der Statuten und Reglemente oder durch deren Anpassung an die gewandelte Sanktionsordnung verhindern.
3. Der *Transparenz* kommt eine Hilfsfunktion zur Verhinderung von Sanktionsumgehungen zu. Die Einforderung einer übermässigen Transparenz ist in diesem Bereich aber nicht zielführend und soll nicht zu einem Selbstzweck verkommen. Deshalb ist *de lege lata* nur dort mehr Transparenz einzufordern, wo aufgrund von fehlender Transparenz Missbräuche drohen. Dieses Risiko ist etwa bei fiduziarisch errichteten, nicht beaufsichtigten und nicht steuerbefreiten Stiftungen höher als bei gemeinnützigen Stiftungen, die einer entsprechenden Aufsicht zugeführt werden.
4. *Governance* ist (auch) im Kontext von Sanktionen eine zentrale Stellschraube, wobei zwischen unterschiedlichen Governance-Handlungsebenen unterschieden werden muss. Die hoheitliche Stiftungsaufsicht als erste Handlungsebene kann bei der Bekämpfung von Sanktionsumgehungen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Wichtiger ist die zweite, also organisationsinterne Ebene: Grössere Organisationen mit möglichen Berührungspunkten zu sanktionierten Entitäten sollten *Sanctions Risk Assessments* durchführen und ihre Strukturen entsprechend anpassen. Auf der dritten, an die Handlungsorgane von Vereinen und Stiftung gerichteten Ebene sollten Sanktionsrisiken in Verhaltenskodizes explizit aufgenommen werden, um das Risikobewusstsein der Verantwortlichen zu schärfen.
5. Obwohl sich Verstösse gegen die Sanktionsordnung vor allem durch Reputationsschäden und mögliche Sekundärsanktionen auswirken, haben diese in der Praxis eine starke abschreckende Wirkung.
6. Non-Profit-Organisationen, die humanitäre Carve-outs nutzen, und Stiftungen, die unter das Trust-Dienstleistungsverbot fallen, sind mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Aufgrund eines volatilen und zunehmend politisierten Sanktionsumfelds entstehen Rechts- und Reputationsrisiken, die allerdings durch interne Governance-Massnahmen und freiwillige Transparenz abgemildert werden können. Der Gesetzgeber sollte – nur, aber immerhin – gezielt zur Klärung von Rechtsunsicherheiten eingreifen.